



S a t z u n g

über Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten durch

die Stadt Vilsbiburg

vom 22. August 1991

mit Änderung vom 02.05.2000 und vom 17.07.2018

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Vilsbiburg verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren besonderen persönlichen Einsatz auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet verdient gemacht haben,

**das Ehrenbürgerrecht der Stadt Vilsbiburg,
die Bürgermedaille der Stadt Vilsbiburg.**

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl der Stadt Vilsbiburg hervorragende Verdienste erworben oder die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben.
- (2) Die Bürgermedaille können Personen erhalten, die besondere Leistungen für die Allgemeinheit und für die Stadt vollbracht haben.

§ 3

- (1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Ehrungen zuteil werden.
- (2) Gleichzeitig sollen höchstens fünf Ehrenbürger und pro volle 1.000 Einwohner ein Inhaber der Bürgermedaille lebende Persönlichkeiten sein können.
- (3) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Vilsbiburg sein.

§ 4

- (1) Die Geehrten sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Notlage geraten, kann der Stadtrat eine einmalige Ehrengabe oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, deren Höhe in das Ermessen des Stadtrates gestellt ist.

§ 5

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Auszeichnung mit der Bürgermedaille wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgestellt, aus der der Grund der Ehrung hervorgeht.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze gegossen und hat einen Durchmesser von 10 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Inschrift "Stadt Vilsbiburg - für besondere Verdienste". Auf der Rückseite ist der Name des (der) Ausgezeichneten mit dem Datum der Verleihung eingraviert.

§ 6

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den ersten Bürgermeister in einer Festsitzung des Stadtrates.
- (2) Die Bürgermedaille kann auch im Rahmen einer würdigen Festlichkeit eines anderen Veranstalters übergeben werden.
- (3) Mit der Aushändigung werden die Urkunde und die Bürgermedaille Eigentum des Geehrten.
- (4) Die Stadt führt über die verliehenen Ehrungen und Auszeichnungen ein Ehrenbuch.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen und Auszeichnungen sind der erste Bürgermeister und die Stadträte. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen, der in nichtöffentlicher Sitzung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.



§ 8

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder unwürdiges Verhalten ziehen den Verlust des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille nach sich. Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder darüber. Nach Zustellung eines Widerrufsbescheides sind die Urkunden und die Bürgermedaille zurückzugeben. Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigungen nach § 4 dieser Satzung zur Folge.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, den 17. Juli 2018

Stadt Vilsbiburg

Helmut Haider
Erster Bürgermeister